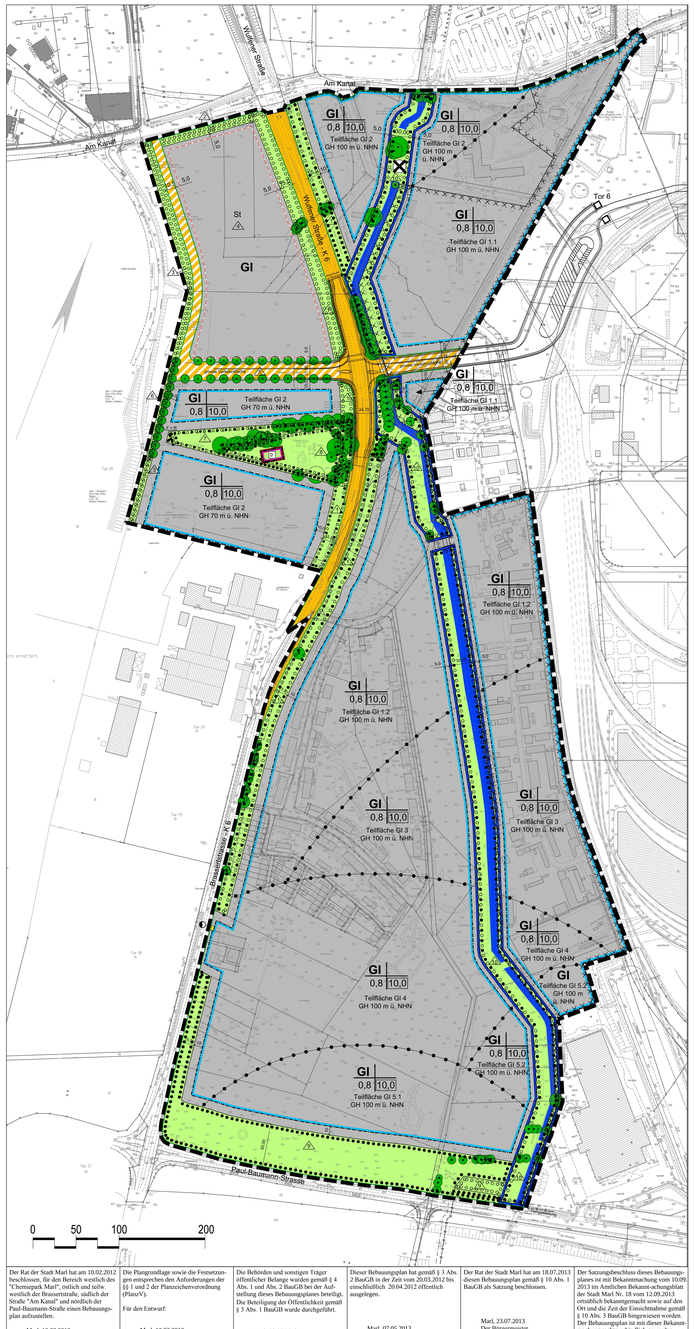

Der Rat der Stadt Marl hat am 10.02.2012 beschlossen, für den Bereich westlich des "Chemiepark Marl", östlich und teilw. westlich der Brasserstraße, südlich der Straße "Am Kanal" und nördlich der Paul-Baumann-Straße einen Bebauungsplan aufzustellen.

Marl, 12.03.2012
Der Bürgermeister
In Vertretung

L.S. gez. Seckler

Techn. Beigeordneter

Die Plangrundlage sowie die Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung (PlanzV).

Für den Entwurf:

Marl, 12.03.2012
Der Bürgermeister
In Vertretung

L.S. gez. Seckler

Techn. Beigeordneter

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

Marl, 07.05.2013
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S. gez. Reynoss

Dipl. - Ing.

Dieser Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.03.2012 bis einschließlich 20.04.2012 öffentlich ausgelegen.

Marl, 07.05.2013
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S. gez. Reynoss

Dipl. - Ing.

Der Rat der Stadt Marl hat am 18.07.2013 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Marl, 23.07.2013
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S. gez. Reynoss

Dipl. - Ing.

Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist mit Beschlussnahme vom 10.09.2013 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 18 vom 12.09.2013 ortsüblich bekanntgemacht sowie auf den Ort und die Zeit der Einsichtnahme gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, 17.09.2013
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S. gez. Reynoss

Dipl. - Ing.

Die vom Rat der Stadt Marl am 18.07.2013 beschlossenen Änderungen wurden heute eingetragen.

Marl, 17.09.2013
Der Bürgermeister
Im Auftrag

L.S. gez. Reynoss

Dipl. - Ing.

I. Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

(§§ Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ BauNVO)

GI — Industriegebiete (§ 9 BauNVO) (siehe Text: Festsetzung Nr. 1)

Maß der baulichen Nutzung

(§§ Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§16-21a BauNVO)

0,8 — Grundflächenzahl (GRZ) § 19 BauNVO

10,0 — Baumassenzahl (BMZ) als Höchstmaß § 21 BauNVO

Teilfläche GI 1 — Gliederung der Industriegebiete in Teilflächen GI 1 bis GI 5.2 (siehe Text: Festsetzungen Nr. 1.1 bis 1.8)

GH 100 m ü. NHN — Gebäudehöhe als Höchstmaß in Metern über NHN § 18 BauNVO

Bauweise, Baulinie, Baugrenze

(§§ Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §§22,23 BauNVO)

Baulinie

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

(§§ Abs.1 Nr.11 BauGB)

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung -private Verkehrsfläche-

Flächen für Versorgungsanlagen

(§§ Abs.1 Nr.12 und 14 BauGB)

Elektrizität, Trafostation

Grünflächen

(§§ Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

private Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§§ Abs.1 Nr.16 und Abs. 6 BauGB)

Wasserflächen (Dämmerbach)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§§ Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe Text: Festsetzung Nr. 3)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe Text: Festsetzung Nr. 3)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe Text: Festsetzung Nr. 3)

zu pflanzender Baum

zu erhaltender Baum

Regelung für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

(§§ Abs.6, §172 Abs.1 BauGB)

D — Umgrenzung von Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (§§ Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§§ Abs.5 Nr.3 und Abs.6 BauGB) (siehe Kennzeichnungen Nr. 2)

Kennzeichnung der Lage ohne Flächendarstellung (§§ Abs.5 Nr.3 und Abs.6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§§ Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets

Sonstige Darstellungen

15,00 — Bemaßung von Abständen

geplanter Fuß- und Radweg

vorhandene Bebauung

105 — Flurstückgrenzen und -nummern

107,5 — Geländehöhen in m über NHN

Pflanzgebot

II. Textliche Festsetzungen

1. Industriegebiet (GI) (§ 9 BauNVO)

1.1 In dem Industriegebiet - Teilflächen GI 1 bis GI 5.2 - sind gemäß § 9 Absatz 2 BauNVO folgende Nutzungen allgemein zulässig:
1. Gewerbebetriebe aller Art (mit Ausnahme des Einzelhandels siehe 1.3), Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen.

1.2 In dem Industriegebiet - Teilflächen GI 1 bis GI 5.2 - sind die gemäß § 9 Absatz 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen unzulässig:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche und sportliche Zwecke.

1.3 In dem Industriegebiet - Teilflächen GI 1 bis GI 5.2 - ist gemäß § 1 Absatz 5 i.V.m. Absatz 9 BauNVO der Einzelhandel unzulässig.

Gliederung des Industriegebietes (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)

1.4 Teilflächen GI 1.1 und GI 1.2
Unzulässig sind Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis II (ffd. Nr. 1 bis 11, 18 bis 22) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Darüber hinaus sind in Anbetracht und unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes des vorhandenen Industriekomplexes die Anlagen und Betriebe der lfd. Nrn. 12 bis 17 (Abstandserlass NRW) allgemein zulässig, wenn der ausreichende Immissionsschutz in den schutzbedürftigen Bereichen gewährleistet und durch Gutachten nachgewiesen wird.

Entsprechend dem Leitfaden der KAS 18 - Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1" vom November 2010 sind Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential, bei denen die Stoffe
- der Klasse IV (Abstandsempfehlung 1500m)
Phosgen, Acrolein, Chlorwasserstoff und Chlor und
- der Klasse III (Abstandsempfehlung 900m)
Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd (>90%), Blausäure, HCN
der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle überschreiten, unzulässig. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften einen der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.

Gemäß § 31(1) BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse II (lfd. Nrn. 5 bis 11 und 18 bis 22) der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihren Emissionsverhalten - z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.
Entsprechend können Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential entsprechend dem Leitfaden der KAS 18 - Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1" vom November 2010, bei denen die Stoffe
- der Klasse III (Abstandsempfehlung 900m)
Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd(>90%), Blausäure, HCN
der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle der Spalte IV überschreiten, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn in einer Einzelfallprüfung die ausreichende Sicherheit in der Wohnnachbarschaft nachgewiesen ist. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften einen der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.

1.5 Teilflächen GI 2
Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis III (lfd. Nr. 1 bis 11, 18 bis 28, 32 bis 36) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Darüber hinaus sind in Anbetracht und unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes des vorhandenen Industriekomplexes die Anlagen und Betriebe der lfd. Nrn. 12 bis 17 und 29 bis 31 (Abstandserlass NRW) allgemein zulässig, wenn der ausreichende Immissionsschutz in den schutzbedürftigen Bereichen gewährleistet und durch Gutachten nachgewiesen wird.

Entsprechend dem Leitfaden der KAS 18 - Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1" vom November 2010 sind Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential, bei denen die Stoffe
- der Klasse IV (Abstandsempfehlung 1500m)
Phosgen, Acrolein, Chlorwasserstoff und Chlor und
- der Klasse III (Abstandsempfehlung 900m)
Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd(>90%), Blausäure, HCN
der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle überschreiten, unzulässig. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften einen der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.
Gemäß § 31(1) BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse III (lfd. Nrn. 23 bis 28 und 32 bis 36) der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihren Emissionsverhalten - z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.
Entsprechend können Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential entsprechend dem Leitfaden der KAS 18 - Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1" vom November 2010, bei denen die Stoffe
- der Klasse III (Abstandsempfehlung 900m)
Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd(>90%), Blausäure, HCN
der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle der Spalte IV überschreiten, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn in einer Einzelfallprüfung die ausreichende Sicherheit in der Wohnnachbarschaft nachgewiesen ist. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften einen der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.
Gemäß § 31(1) BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse III (lfd. Nrn. 23 bis 28 und 32 bis 36) der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihren Emissionsverhalten - z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.
Entsprechend können Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential entsprechend dem Leitfaden der KAS 18 - Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1" vom November 2010, bei denen die Stoffe
- der Klasse III (Abstandsempfehlung 900m)
Oleum 65% (Schwefeltrioxid), Brom, Ammoniak, Fluorwasserstoff, Fluor
der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle der Spalte IV überschreiten, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn in einer Einzelfallprüfung die ausreichende Sicherheit in der Wohnnachbarschaft nachgewiesen ist. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften einen der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.

1.6 Teilfläche GI 3
Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis III (lfd. Nr. 1 bis 11, 18 bis 28, 32 bis 36) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Darüber hinaus sind in Anbetracht und unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes des vorhandenen Industriekomplexes die Anlagen und Betriebe der lfd. Nrn. 12 bis 17 und 29 bis 31 (Abstandserlass NRW) allgemein zulässig, wenn der ausreichende Immissionsschutz in den schutzbedürftigen Bereichen gewährleistet und durch Gutachten nachgewiesen wird.

Entsprechend dem Leitfaden der KAS 18 - Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1" vom November 2010 sind Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential, bei denen die Stoffe
- der Klasse IV (Abstandsempfehlung 1500m)
Phosgen, Acrolein, Chlorwasserstoff und Chlor und
- der Klasse III (Abstandsempfehlung 900m)
Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd(>90%), Blausäure, HCN
der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle überschreiten, unzulässig. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften einen der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.
Gemäß § 31(1) BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse III (lfd. Nrn. 23 bis 28 und 32 bis 36) der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihren Emissionsverhalten - z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.
Entsprechend können Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential entsprechend dem Leitfaden der KAS 18 - Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1" vom November 2010, bei denen die Stoffe
- der Klasse III (Abstandsempfehlung 900m)
Oleum 65% (Schwefeltrioxid), Brom, Ammoniak, Fluorwasserstoff, Fluor
der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle der Spalte IV überschreiten, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn in einer Einzelfallprüfung die ausreichende Sicherheit in der Wohnnachbarschaft nachgewiesen ist. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften einen der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.

1.7 Teilflächen GI 4
Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis III (lfd. Nr. 1 bis 28, 32 bis 36) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Darüber hinaus sind in Anbetracht und unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes des vorhandenen Industriekomplexes die Anlagen und Betriebe der lfd. Nrn. 29 bis 31 (Abstandserlass NRW) allgemein zulässig, wenn der ausreichende Immissionsschutz in den schutzbedürftigen Bereichen gewährleistet und durch Gutachten nachgewiesen wird.

Entsprechend dem Leitfaden der KAS 18 - Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1" vom November 2010 sind Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential, bei denen die Stoffe
- der Klasse IV (Abstandsempfehlung 1500m)
Phosgen, Acrolein, Chlorwasserstoff und Chlor und
- der Klasse III (Abstandsempfehlung 900m)
Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd(>90%), Blausäure, HCN
der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle überschreiten, unzulässig. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften einen der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.
Gemäß § 31(1) BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse III (lfd. Nrn. 23 bis 28 und 32 bis 36) der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihren Emissionsverhalten - z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.
Entsprechend können Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential entsprechend dem Leitfaden der KAS 18 - Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1" vom November 2010, bei denen die Stoffe
- der Klasse III (Abstandsempfehlung 900m)
Oleum 65% (Schwefeltrioxid), Brom, Ammoniak, Fluorwasserstoff, Fluor
der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle der Spalte IV überschreiten, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn in einer Einzelfallprüfung die ausreichende Sicherheit in der Wohnnachbarschaft nachgewiesen ist. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften einen der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.

1.8 Teilfläche GI 5.1
Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis IV (lfd. Nr. 1 bis 48, 53 bis 54, 56 bis 80) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Darüber hinaus sind in Anbetracht und unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes des vorhandenen Industriekomplexes die Anlagen und Betriebe der lfd. Nrn. 48 bis 52 und 55 (Abstandserlass NRW) allgemein zulässig, wenn der ausreichende Immissionsschutz in den schutzbedürftigen Bereichen gewährleistet und durch Gutachten nachgewiesen wird.

Entsprechend dem Leitfaden der KAS 18 - Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1" vom November 2010 sind Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential, bei denen die Stoffe
- der Klasse IV (Abstandsempfehlung 1500m)
Phosgen, Acrolein, Chlorwasserstoff und Chlor und
- der Klasse III (Abstandsempfehlung 900m)
Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd(>90%), Blausäure, HCN
der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle überschreiten, unzulässig. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften einen der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.
Gemäß § 31(1) BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse III (lfd. Nrn. 23 bis 28 und 32 bis 36) der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihren Emissionsverhalten - z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.
Entsprechend können Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential entsprechend dem Leitfaden der KAS 18 - Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1" vom November 2010, bei denen die Stoffe
- der Klasse III (Abstandsempfehlung 900m)
Oleum 65% (Schwefeltrioxid), Brom, Ammoniak, Fluorwasserstoff, Fluor
der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle der Spalte IV überschreiten, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn in einer Einzelfallprüfung die ausreichende Sicherheit in der Wohnnachbarschaft nachgewiesen ist. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften einen der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.

1.9 Teilfläche GI 5.2
Unzulässig sind die Betriebe und Anlagen der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 06.06.2007 der Abstandsklassen I bis IV (lfd. Nr. 1 bis 28, 32 bis 48, 53 bis 54, 56 bis 80) sowie Betriebe und Anlagen mit vergleichbarem Emissionsverhalten.

Darüber hinaus sind in Anbetracht und unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes des vorhandenen Industriekomplexes die Anlagen und Betriebe der lfd. Nrn. 29 bis 31, 49 bis 52 und 55 (Abstandserlass NRW) allgemein zulässig, wenn der ausreichende Immissionsschutz in den schutzbedürftigen Bereichen gewährleistet und durch Gutachten nachgewiesen wird.

Entsprechend dem Leitfaden der KAS 18 - Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1" vom November 2010 sind Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential, bei denen die Stoffe
- der Klasse IV (Abstandsempfehlung 1500m)
Phosgen, Acrolein, Chlorwasserstoff und Chlor und
- der Klasse III (Abstandsempfehlung 900m)
Schwefeldioxid, Schwefelwasserstoff, Formaldehyd(>90%), Blausäure, HCN
- der Klasse II (Abstandsempfehlung 500m)
Oleum 65% (Schwefeltrioxid), Brom, Ammoniak, Fluorwasserstoff, Fluor
der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle überschreiten, unzulässig. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften einen der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.
Gemäß § 31(1) BauGB können Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse III (lfd. Nrn. 23 bis 28 und 32 bis 36) der Abstandsliste zum Abstandserlass NRW ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese in ihren Emissionsverhalten - z. B. durch besondere technische Maßnahmen oder Betriebsbeschränkungen den zulässigen Betrieben und Anlagen entsprechen.
Entsprechend können Anlagen oder Tätigkeiten in Betriebsbereichen mit Störfallpotential entsprechend dem Leitfaden der KAS 18 - Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1" vom November 2010, bei denen die Stoffe
- der Klasse III (Abstandsempfehlung 900m)
Oleum 65% (Schwefeltrioxid), Brom, Ammoniak, Fluorwasserstoff, Fluor
der Stoffliste des Anhangs I der Störfall-Verordnung zum Einsatz kommen und die dort genannte Mengenschwelle der Spalte IV überschreiten, ausnahmsweise zugelassen werden, wenn in einer Einzelfallprüfung die ausreichende Sicherheit in der Wohnnachbarschaft nachgewiesen ist. Das gilt auch für weitere Stoffe des Anhangs I der Störfallverordnung, die entsprechend ihren physikalischen und toxischen Eigenschaften einen der oben genannten Leitstoffe vergleichbar sind.

Schutz gegen Gerüche (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Das Plangebiet wird gem. BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Eigenschaften gegliedert:

Teilfläche	flächenspezifischer Geruchsstoffstrom fGS GE/(h m²)
GI 1.1	408,4
GI 2	408,4
GI 1.2	313,7
GI 3	313,7
GI 4	258,8
GI 5.1	258,8
GI 5.2	258,8

Das zulässige Geruchsstundenkontingent des gesamten Plangebietes beträgt als relative Geruchsstundenhäufigkeit höchstens 0.02 (entspricht einer Geruchsstundenhäufigkeit von 2 % der Jahresstunden).

Für jeden Betrieb oder jede Anlage sind Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung so festzulegen, dass die von dem Betrieb oder von der Anlage ausgehenden Emissionen zu Geruchsimmissionen auf Beurteilungsflächen außerhalb der emittenten Teilflächen führen, die nicht höher sind als das festgelegte zulässige Geruchsstundenkontingent (Geruchsstundenhäufigkeit gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL).

Ein Vorhaben ist zulässig, wenn die gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL), mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008 ermittelte Geruchsstundenhäufigkeit der Anlagen- oder Betriebe

a) das zulässige Geruchsstundenkontingent (GHK) am jeweiligen Immissionsort nicht überschreitet. Das zulässige Geruchsstundenkontingent (GHK) ist die berechnete Geruchsstundenhäufigkeit nach Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL, mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008 berechnet aus dem in der Tabelle aufgeführten zulässigen Geruchsstrom fGS (in GE/h m²) mit folgenden Randbedingungen:
- emittierter zulässiger Geruchsstrom der Anlage oder des Betriebes GE/h = fGS*S
S: Fläche der Anlage oder des Betriebes (Grundstücks in m²
- Emission der Gerüche über 24 h je Tag
- Emission der Gerüche über 365 Tage je Jahr
- eine gleichmäßig über die Fläche verteilte Ableitung der geruchsbeladenen Abluft
- Höhe der Ableitung des Geruchsstroms von 18 m über Grund
- Abluftemperatur von 10 °C
- zur Modellierung der Ablufteigenschaften: Abluftgeschwindigkeit 1,3 m/s, Schornsteindurchmesser 5,6 m
- Rauhigkeitslänge von 0,1 m, Verdrängungshöhe von 0,6 m
- meteorologische Zeitreihe der Station Marl aus dem Jahr 2001 (Infraxor)
- Anemometerhöhe 16 m
- Qualitätsstufe =1
- Rasterweite Minimum 18 m, aufsteigend gemäß VDI 3783 Blatt 13
- Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 (Version: 2.5.1)

Wenn durch Anlagen oder Betriebe Geruchsstromeinheiten von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon in Ansprüch genommen werden, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Geruchsstromeinheiten öffentlich-rechtlich auszuschließen (z. B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

Quellen:
- DIN 18005,Teil 1:1987-05 „Schallschutz im Städtebau";
- TA-Lärm 1998, „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm";
- DIN 4109:1989-11 „Schallschutz im Hochbau; Anforderung und Nachweise"
- Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007
- Leitfaden der KAS 18- Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1" vom November 2010
- Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL -) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und einer Ergänzung vom 10. September 2008 mit Begründung und Auslegungshinweisen in der Fassung vom 29. Februar 2008
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der TA Luft (TA Luft), Fassung vom 30. Juli 2002
- Meteorologische Daten mit stündlichen Werten der Windrichtung, Windgeschwindigkeit und Ausbreitungsklasse der Station Marl aus dem Jahr 2001

Zugänglichkeit der Norm- und Richtlinienblätter
Die in dieser technischen Anleitung genannten DIN-Normblätter, ISO-Normen und VDI-Richtlinien sind bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin zu beziehen. Die genannten Normen und Richtlinien sind bei dem Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

Der Abstandserlass, der Leitfaden der KAS 18, die Geruchsimmissions-Richtlinie GIRL, die TA Luft und die Meteorologie-Daten Marl liegen bei der Stadt Marl, Stadtplanungsamt vor und sind dort einzusehen.

2. Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

2.1 Gemäß § 14 (1) BauNVO sind Nebenanlagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür gekennzeichneten Flächen zulässig sind.

2.2 Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO und Stellplätze können als Ausnahme zugelassen werden.

3. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 (1) Nr. 25 und (6) BauGB)

3.1 Auf den mit der Maßnahme 1 gekennzeichneten Flächen sind 15 m breite Baum-/Strauchpflanzungen beidseitig der Kreisstraße K 6 zur Eingrünung der industriellen Nutzflächen mit Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung anzulegen. An der straßenzugewandten Seite ist alle 15 m ein Hochstamm (StU 18-20) auf Reihe zu pflanzen. Die genauen Standorte sind nach Ausführungsplanung auf die örtliche Situation abzustimmen.
Vorhandene erhaltenswerte Gehölzbestände sind in die Anpflanzung zu integrieren.
Die Gehölzanpflanzungen sind abzustimmen mit den Erfordernissen am neuen Straßenverkehrsknotenpunkt sowie den vorhandenen Drainageleitungen an der Kreisstraße K 6 nördlich und südlich des Knotens (u.a. durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes von tiefwurzelnden Gehölzen bzw. Anlage von Wurzelsperren). Details werden im Rahmen der Ausführungsplanung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen abgestimmt.

3.2 Auf der mit der Maßnahme 2 gekennzeichneten Fläche ist ein 10 m breiter Gehölzstreifen aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung, auf der Südseite der Straße Am Kanal westlich der Kreisstraße K 6, anzulegen. Alle 15 m ist ein Hochstamm (StU.18-20) auf Reihe zu pflanzen. Die genannten Standorte sind nach Detailplanung auf die örtliche Situation abzustimmen.

3.3 Auf der mit der Maßnahme 3 gekennzeichneten Fläche ist ein 7 - 12 m breiter Gehölzstreifen aus Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung, zwischen der rekultivierten Halde Lipper Höhe im Westen und der angelanten privaten Erschließungsstraße am Westrand des Industriegebietes, anzulegen.

3.4 Auf den mit der Maßnahme 4 gekennzeichneten Flächen für das Parken innerhalb der Industriegebietsflächen (westlich der Brasserstraße) sind je 8 Stellplätze 1 Laubbaum-Hochstamm zu pflanzen. Insgesamt sind auf dem 3,09 ha großen Flächen ca. 1.200 PKW-Stellplätze vorgesehen.

3.5 Maßnahme 5: Baumreihe an privater Verkehrsfläche
Anpflanzung einer Baumreihe aus 23 Laubbaum-Hochstämmen auf der Nord- und Südseite der privaten Verkehrsfläche.

3.6 Maßnahme 6: Baumreihe im Bereich des Grünstreifens am Rand der Halde Lipper Höhe
Anpflanzung einer Baumreihe aus 12 Laubbaum-Hochstämmen entlang des Geh- /Radweges im Bereich des Grünstreifens südlich der privaten Verkehrsfläche auf einer Länge von 115 m am Rand der Halde Lipper Höhe (Herrichtung als wassergebundene Decke in einer Breite von 3,00 m).
Der Grünstreifen wird als gehölzfreie Saumzone (Begleitgrün aus Extensivwiesen und Ruderalfluren durch Einsaat) hergerichtet.

3.7 Auf der mit der Maßnahme 7 gekennz